

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schmallenberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Maßnahmen für den Naturschutz (ökologische Ausgleichsmaßnahmen) vom 08.05.2015

Aufgrund von § 9 Abs. 1a und § 135c des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schmallenberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Maßnahmen für den Naturschutz (ökologische Ausgleichsmaßnahmen) vom 01.03.2001 beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung wird wie folgt gefasst:

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach einem Einheitssatz ermittelt. Der Einheitssatz beträgt 1,70 € pro auszugleichendem Biotopwertpunkt.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schmallenberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Maßnahmen für den Naturschutz (ökologische Ausgleichsmaßnahmen) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 08.05.2015

gez. Halbe

Bürgermeister